



3.1.2 Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt (69 Abs.1 SGB VIII). In der Regel sind die örtlichen Träger die kreisfreien Städte und die Kreise (in Ausnahmen auch kreisangehörige Städte).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII muss jeder örtliche Träger ein Jugendamt errichten. (§ 69 Abs.3 SGBVIII)

Die konkrete Struktur des Jugendamtes obliegt der Organisationshoheit der jeweiligen Kommune.

Die öffentlichen Träger tragen die Gesamtverantwortung dafür, dass

- die Jugendämter ausreichend ausgestattet sind;
- die erforderlichen und geeigneten Angebote für die Bürgerinnen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;
- das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe plural ausgestaltet ist;
- Maßstäbe für die Qualitätsentwicklungen aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.